

Übersicht

1. Schuldnerin des Gesamtsozialversicherungsbeitrags ist die Gesellschaft (§ 28 e SGB IV)
2. Geschäftsführer wird als Arbeitgeber behandelt.
3. Abführungspflicht der Beiträge besteht unabhängig davon, ob Lohn gezahlt wurde.
4. Nichtabführung führt zur Strafbarkeit nach § 266a StGB.
5. Schadensersatzpflicht des GF § 823 Abs. 2 BGB gegenüber dem Sozialversicherungsträger bei Nichtabführung des Arbeitgeberanteils
6. Im Rahmender Krise Spannungsfeld zwischen Abführungspflicht und Zahlungen nach Insolvenzreife (§ 64 GmbHG)

To DO's

- ↳ Beiträge grundsätzlich zahlen, auch wenn keine Lohnzahlung erfolgt ist. Alternativ mit Sozialversicherungsträger in Verbindung setzen wegen Stundung.
- ↳ Trotz Insolvenzreife fällige Sozialabgaben und Lohnsteuer zahlen.
- ↳ Frühzeitig Insolvenzantrag stellen.

Haftung Sozialversicherungsbeiträge